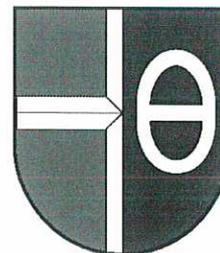


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter: Amtsleiterin
Datum : 14.12.2022
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 12 / 2022**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Steuern
Begriff: Änderung der Regelungen zu § 2b UStG

Tagesordnungspunkt:

4

Sachverhalt:

Der zum 1. Januar 2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt. Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle jPdöR, die eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt abgegeben haben, erweiterte sich der Verlängerungszeitraum gemäß § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt war nicht notwendig um von der Verlängerung Gebrauch zu machen.

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2016 wurde über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b UStG informiert und vom Gemeinderat beschlossen, von dem eingeräumten Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Nach Änderung der Rechtslage durch die Einführung des § 27 Abs. 22a UStG wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.09.2020 über die Möglichkeit vorzeitig auf das neue Recht umzusteigen informiert. Da nach Einschätzung der Verwaltung die Vorteile der Gemeinde durch eventuelle Vorsteuerpotentiale im Vergleich zu den höheren Aufwendungen nur in geringem Maße vorhanden sind, hat der Gemeinderat im Jahr 2020 beschlossen, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden.

Am 16.11.2022 wurde die Verwaltung von mehreren Seiten über ein Schreiben des Städtetags informiert, in dem es um eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG geht. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 wurden Überlegungen zu einer weiteren Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2024 laut. Eine entsprechende Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen wird derzeit vom Bundesfinanzministerium erstellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Verlängerung der Übergangsregelung beschlossen wird, wird als hoch eingeschätzt. Über die inhaltliche Ausgestaltung ist bisher nichts bekannt. Es liegt jedoch nahe, dass die Neuregelung wie bereits bei der letzten Verlängerung geregelt wird und die Verlängerung der Option automatisch erfolgt, soweit die Gemeinde nicht die Ausübung der Option zu einem früheren Zeitpunkt widerruft.

Eine weitere Verlängerung hätte zum einen den Vorteil, dass ungewisse Regelungen in den zwei Jahren von Gesetzgebung und Finanzverwaltung geklärt werden könnten. Zum anderen bliebe in gewissen Bereichen den Bürgern und Bürgerinnen die Erhöhung der Entgelte um die Umsatzsteuer erspart.

Die Ausübung des Wahlrechts und damit frühere Anwendung der neuen Rechtslage führt zu einem höheren Bürokratieaufwand und zieht somit gegebenenfalls höhere Kosten mit sich. Vorteilhaft ist die Anwendung nur sofern sich größere Vorsteuerpotentiale ergeben. Diese Potentiale entstehen regelmäßig durch die Ausweitung der steuerpflichtigen Bereiche im Rahmen der Neuregelungen, beispielsweise bei Vermietungsleistungen, die bisher als Vermögensverwaltung und damit als nicht unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG i.V.m. § 2 Abs. 3 UStG (a.F.) eingestuft wurden. Sofern in diesen Bereichen nun eine Steuerpflicht entsteht, besteht auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für laufende Aufwendungen und in manchen Fällen die Möglichkeit im Rahmen einer Vorsteuerkorrektur die Vorsteuer aus zurückliegenden Investitionen und Sanierungen abzuziehen. Bei der Gemeinde Malsch sind diese Potentiale aktuell jedoch nicht vorhanden. Entsprechend wird empfohlen, die bisherige Rechtslage weiter beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt erneut von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2025 anzuwenden, sofern dies die Gesetzgebung ermöglicht. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 29.11.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 29.11.2022
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 29.11.2022